



Aktenzeichen: Pet 3-20-11-821-026528

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften bereits während der Ehezeit verpflichtend zwischen den Eheleuten geteilt werden („Rentensplitting“).

In der Petition, die im Rahmen der Jugend-Enquete Kommission 2023 gestartet wurde, wird im Wesentlichen ausgeführt, dass – mit Blick auf die „Gender Pension Gap“ – die erworbenen Rentenanwartschaften bereits während der Ehezeit verpflichtend zwischen den Eheleuten geteilt werden sollten, im Gegensatz zu der aktuellen Situation, in der das „Rentensplitting“ erst im Wege des Versorgungsausgleichs – im Falle einer Scheidung – erfolge.

Der Petent führt aus, dass die geschlechtsspezifische Rentenlücke in der Altersvorsorge von Frauen im Vergleich zu Männern („Gender Pension Gap“) im Jahr 2021 in Deutschland bei 42,6 Prozent gelegen habe, was bedeute, dass der durchschnittliche Anspruch auf die eigene Altersvorsorge von Frauen ohne die Hinterbliebenenrente um etwa 43 Prozent niedriger sei als die von Männern. Die Ursachen hierfür seien vielfältig. So sei es ein bedeutender Faktor, dass Frauen im Vergleich zu Männern über deutlich weniger Erwerbsjahre verfügten, wodurch sie weniger Rentenpunkte sammeln würden und einen niedrigeren Rentenanspruch hätten. Dies begründe sich damit, dass Frauen mehrheitlich Kinder betreuten oder Angehörige pflegten, womit längere familienbedingte Auszeiten einhergingen. Außerdem würden Frauen häufiger in Teilzeit arbeiten und von Frauen ausgeübte Berufe würden oft schlechter bezahlt. Deutlich weniger Frauen als Männer würden daher für das Alter vorsorgen.



Der Petent regt an, dass mit der von ihm vorgeschlagenen Form des „Rentensplitting“ – wenn ein Ehegatte in der Ehe weniger oder keine Rentenansprüche sammelt – etwa aufgrund familienbedingter Erwerbsunterbrechungen oder einer geringfügigen Beschäftigung – der andere Ehegatte in der Zeit dann für den/die Partner/in Rentenansprüche miterwirbt, also dessen Rentenanwartschaft tatsächlich geringer würde als der durch die Lohnarbeit entstandene Anspruch. In einem Renteninformationsschreiben könnte diesbezüglich für das von ihm vorgeschlagene „Rentensplitting“ Transparenz geschaffen werden. Aus Sicht des Petenten hätte dies den erfolgsversprechenden Effekt, dass zum einen die Einsicht in die eigenen tatsächlichen Rentenansprüche einen Anreiz für beiderseitige Beschäftigung bieten würde. Zum anderen würde auch unbezahlte „Care-Arbeit“ aufgewertet, indem die eigenen Rentenanwartschaften für die Person, die die „Care-Arbeit“ leistet, steigen würden, selbst wenn sie deswegen keiner oder nur einer geringfügigen Lohnarbeit nachgehe. Auf diese Weise würde die für die Familie und die Gesellschaft unersetzliche „Care-Arbeit“ – auch unabhängig von der Elternzeit – im Hinblick auf die Rentenvorsorge entlohnt und die Eigenleistung der sorgenden Person anerkannt. Der Petent argumentiert weiterhin, dass mit der von ihm vorgeschlagenen Form des verpflichtenden „Rentensplittings“, bei dem während der Ehe die Ansprüche zusammen erworben und zur Hälfte aufgeteilt würden, auch die Hinterbliebenenrente entfallen könne. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 133 Unterstützer an und es gingen 45 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss führt aus, dass ein Rentensplitting in der gesetzlichen Rentenversicherung derzeit bereits möglich ist, wobei dieses im geltenden Recht jedoch nicht verpflichtend, sondern als Wahlmöglichkeit ausgestaltet ist. Die gesetzlichen



Regelungen dazu finden sich in § 120a bis § 120e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Die geltende gesetzliche Regelung sieht vor, dass – zum Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen – Ehepaaren, die ab 2002 geheiratet haben und Ehepaaren, die am 31. Dezember 2001 bereits verheiratet waren und beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind, die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche partnerschaftlich aufzuteilen.

So kann durch eine übereinstimmende Erklärung beider Ehegatten ein Rentensplitting der gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften erreicht werden, wenn bei beiden Ehegatten jeweils 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind (vgl. § 120a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Die Wirkung dieser partnerschaftlichen Teilung tritt regelmäßig bereits zu Lebzeiten beider Ehegatten – nämlich bei der Gewährung einer Vollrente wegen Alters auch für den zweiten Ehegatten – ein. Das Rentensplitting tritt dabei an die Stelle der herkömmlichen Versorgung von Verheirateten und Verwitweten, bei der zu Lebzeiten beider Ehegatten jeder seine eigene Versichertenrente erhält und beim Tod des ersten Ehegatten dem/der Überlebenden zusätzlich zu seiner/ihrer Rente eine subsidiäre abgeleitete Hinterbliebenenrente gewährt wird. Dieses Angebot einer partnerschaftlichen Teilung der Rentenanwartschaften soll dem veränderten Partnerschaftsverständnis von Männern und Frauen Rechnung tragen, die die von beiden Ehepartnern in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachten und deshalb erreichen wollen, dass die Summe der Rentenanwartschaften aus dieser Zeit beiden Partnern je zur Hälfte zufließt. Das geltende Rentensplitting ist dabei dem Versorgungsausgleich in Scheidungsfällen nachempfunden, wird aber auf Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt. Das Rentensplitting führt regelmäßig zu höheren eigenständigen Rentenleistungen für die Frau, die auch im Hinterbliebenenfall nicht der Einkommensanrechnung unterliegen und bei einer Wiederheirat nicht wegfallen. Die Entscheidung, ob gesplittet werden soll oder nicht, können die Partner treffen, wenn beide in Rente gehen. Auf diese Weise haben sie die Möglichkeit zu erkennen, welches



Angebot für sie günstiger sein dürfte, entweder das Splitting oder die Hinterbliebenenversorgung.

Jedes Ehepaar hat auch die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, wie die Altersversorgung beider Partner künftig gestaltet wird und kann auf diese Weise die individuellen Lebensverhältnisse und Planungen berücksichtigen. Es ist dabei kennzeichnend für das herkömmliche Hinterbliebenenrentenrecht, dass es zu unterschiedlichen Ergebnissen führt, je nachdem, welcher Ehegatte zuerst stirbt. Hingegen ist das Ergebnis des Rentensplittings, dass die gemeinsamen Anwartschaften aus der Ehezeit partnerschaftlich auf die Ehegatten aufgeteilt werden. Männer und Frauen werden völlig gleichbehandelt, sie erhalten aus der Ehezeit gleich hohe Rentenansprüche, wobei sich auch im Todesfall eines Ehepartners für den überlebenden Ehepartner daran nichts ändert.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Form des Rentensplittings, für welches eine Wahlmöglichkeit gegeben ist, erscheint ein verpflichtendes Rentensplitting nicht notwendig. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit eines Rentensplittings für zukünftige Zeiträume, wie dies der Petent vorschlägt, einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, indem die Versicherungskonten beider Ehepartner verknüpft werden müssten, um ein jährliches Splitting auszuweisen. Hier besteht auch gegenwärtig die Möglichkeit für Ehepaare, – anhand der jährlichen Renteninformation – die Wirkung eines späteren Rentensplittings abzuschätzen. Mit Blick auf die bereits bestehende Form des Rentensplittings, für welches für Ehepartner eine Wahlmöglichkeit besteht, und auch mit dem Hinweis darauf, dass Frauen bereits nach geltendem Recht in vielfacher Hinsicht einen Nachteilsausgleich für ihre Care-Arbeit erhalten – so bei der Kindererziehung und Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen –, vermag der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.